

Satzung des Carneval Verein Schierstein 1928 e.V.

§ 1 Name, VR-Nummer und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen **Carneval Verein Schierstein 1928 e.V.** abgekürzt auch **CVS 1928 e.V.**
- 1.2 Der Verein ist beim Amtsgericht Wiesbaden in das Vereinsregister unter der Nummer **VR 1442** eingetragen.
- 1.3 Der Sitz des Vereins ist Wiesbaden-Schierstein.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Durchführung von karnevalistischen Veranstaltungen.
 - Teilnahme an Veranstaltungen anderer karnevalistischen Vereine.
- 2.4 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5 Er ist politisch, weltanschaulich und ethnisch neutral und tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt entschieden entgegen.
- 2.6 Der Verein kann Mitglied in karnevalistischen Verbänden sein.
- 2.7 Der Vorstand ist berechtigt, in dem durch das Steuerrecht gesetzten Rahmen, Rücklagen zu bilden.

§ 3 Mitgliedschaft (Beginn und Ende)

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den Aufnahmeantrag, der in Textform eingereicht werden muss, entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Vorstand teilt dem Antragsteller die Ablehnung des Aufnahmeantrags in Textform mit. Die Mitteilung bedarf keiner Begründung.
- 3.2 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s, der/die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
 - 3.2.1 Es muss mindestens ein/eine gesetzlicher Vertreter/in selbst Mitglied im CVS sein.
- 3.3 Mitglieder des Vereins sind:
 - Erwachsene,
 - Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre),
 - Kinder (unter 14 Jahre)
 - Ehrenmitglieder

- 3.4 Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied sind keine besonderen Rechte und Pflichten verbunden. Das Nähere regelt der Vorstand in einer Ehrungsordnung.
- 3.5 Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod des Mitglieds.
- 3.6 Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand gegenüber in Textform erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- 3.7 Der Ausschluss aus dem Verein kann aus wichtigem Grund erfolgen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

- bei grobem Verstoß gegen die Satzung.
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, nachdem dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den schriftlich mitgeteilten Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang Widerspruch einlegen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss.

Ab dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

- 3.8 Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist.
- 3.9 Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft unwiderruflich verpflichtet am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Dies hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Das Mitglied ist verpflichtet, die gegenüber der Bank oder dem Verein erforderlichen Voraussetzungen für das SEPA-Lastschriftverfahren zu erfüllen. Ein Erlöschen des Bankkontos oder sonstige Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls ersetzt das Mitglied dem Verein die dadurch entstehenden Kosten. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen von der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zulassen.
- 3.10 Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine ausreichende Deckung auf, haftet das Mitglied dem Verein für sämtliche mit Beitragseinziehung oder Rücklastschriften verbundenen Kosten.
- 3.11 Die Mitgliedschaft im Carneval Verein Schierstein e.V. ist nicht übertragbar.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Allen Mitgliedern stehen das Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht gegenüber dem Vorstand, dem Elferrat und in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu. Die vereinseigenen Einrichtungen und Anlagen stehen allen Mitgliedern zur sachgemäßen und pfleglichen Nutzung zur Verfügung. Die Rechte der Mitglieder ist nicht übertragbar.

- 4.2 Allen Mitgliedern stehen das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu.
- 4.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Tätigkeit entsprechend der Satzung und den Beschlüssen des Vereines auszuüben und sich für die gemeinsamen Interessen und Aufgaben einzusetzen.
- 4.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten. Dies gilt auch für von der Mitgliederversammlung beschlossene Sonderumlagen. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag und keine Umlagen. Die Beiträge werden per SEPA-Lastschrift erhoben.
- 4.5 Bei Wechsel der Anschrift oder der Bankverbindung, ist diese dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Beitragspflicht, Gebühren, Umlagen

- 5.1 Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Höhe und Fälligkeit der Gebühren und Umlagen entscheidet der Vorstand. Mitgliedsbeiträge und Gebühren sind in einer Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt und darüber wird in der Mitgliederversammlung abgestimmt.
- 5.2 Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
- 5.3 Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
- 5.4 Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis Lastschrift-verfahren eingezogen.
- 5.5 Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, der Gebühren und der Umlagen Sorge zu tragen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Der Vorstand

- 7.1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - 7.1.1 dem / der 1. Vorsitzende/n
 - 7.1.2 dem / der 2. Vorsitzende/n
 - 7.1.3 dem / der 1. Schatzmeister/in
 - 7.1.4 dem / der 1. Schriftführer/in
- 7.2 Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - 7.2.1 dem / der 2. Schatzmeister/in
 - 7.2.2 dem / der 2. Schriftführer/in
 - 7.2.3 dem / der Inventarverwalter/in

- 7.2.4 dem Sitzungspräsident
- 7.2.5 der Sitzungspräsidentin
- 7.2.6 dem / der Pressewart/in
- 7.2.7 dem / der Mitgliedswart/in
- 7.2.8 Beisitzer/innen nach Bedarf (z.B.: Kellermeister, stellv. Inventarverwalter, Ehrenrat, Liederheft etc. etc. etc.)

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- 8.1 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende, der 1. Schriftführer und der 1. Schatzmeister. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
- 8.2 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter.
 - die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Gebühren und Umlagen.
- 8.3 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Alle Jahre scheiden Mitglieder des Vorstands wechselweise aus, erstmals die unter den Ziffern 7.1.2; 7.1.4; 7.2.1; 7.2.3; 7.2.5; und 7.2.7; aufgeführten, sodann die unter den Ziffern 7.1.1; 7.1.3; 7.2.2; 7.2.4; 7.2.6 und 7.2.8 aufgeführten Vorstandsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes ist jedes volljährige Mitglied des CVS.

Die Wahlen sind geheim durchzuführen. Bei nur einem Wahlvorschlag ist die Wahl durch Akklamation zulässig. Die Zusammenlegung von Ämtern ist zulässig.

Dem Vorstand müssen in der Regel mindestens vier Mitglieder angehören. Zwei davon sind: Der Vorsitzende oder der stellv. Vorsitzende, der Schriftführer oder der Schatzmeister. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse sowie die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung.
- 8.4 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder für den Rest der Wahlperiode selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder. Ein Mitglied darf nicht mehr als zwei Ämter im erweiterten Vorstand ausüben.
- 8.5 Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in Sitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf in Textform einlädt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder und ein/e Vorsitzende/r anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als nicht angenommen. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei

Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Sendebestätigung vorliegt.

- 8.6 Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich, Aufwendungen im Interesse des Vereins werden vergütet; bedürfen jedoch der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand.
- 8.7 Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamts entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.
- 8.8 Der/die Schatzmeister/in ist allein verantwortlich für die Führung des Kassenbuches und aller Aufgaben auf dem Finanzgebiet. Er/sie ist darüber hinaus allein Verfügungsberechtigt bezüglich über Bankkonten zu verfügen und Auszahlungen vorzunehmen. Bei Ausfall wird der/die 1. Schatzmeister/in von dem/der 2. Schatzmeister/in vertreten.

§ 9 Komitees (Herren & Damen)

- 9.1 Die Komitees bestehen aus Vereinsmitgliedern.
- 9.2 Ihre Aufgaben sind:
- Ausrichtung karnevalistischer Veranstaltungen in Absprache mit dem Vorstand.
 - Ausrichten und Organisation der Teilnahme an Fastnachtsumzügen.
- 9.3 Dem/der Sitzungspräsident/in obliegt nach Rücksprache mit dem Vorstand die Organisation und Durchführung aller karnevalistischen Veranstaltungen in programmtechnischer Hinsicht.
- 9.4 Der/die Sitzungspräsident/in ist Vertreter/in und Sprecher/in, der Komitees im Vorstand.
- 9.5 Der/die Sitzungspräsident/in ruft die Komitee Sitzungen ein (nach Möglichkeit alle acht Wochen).

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Bericht der Kassenprüfer,
 - Änderungen der Satzung,
 - Beschlussfassung über Anträge,
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen,
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist

einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung beschließt oder ein Drittel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies vom Vorstand verlangt.

Der Vorsitzende oder der Schriftführer beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung spätestens sechs Wochen vor dem Tagungstermin ein. Die Schriftform wird auch durch e-mail Versand gewahrt. Die Einberufung gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn die Einladung zwei Werktage vor dem Beginn der Einberufungsfrist unter der dem Verein zuletzt mitgeteilten Anschrift des Mitglieds zur Post gegeben worden ist, bzw. per E-Mail verschickt wurde.

Anträge zur Mitgliederversammlung können die Mitglieder und der Vorstand stellen. Jedes ordentliche Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vor der Versammlung die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Von diesem Verlangen braucht den Mitgliedern vor der Versammlung keine Kenntnis gegeben zu werden. Über diese Anträge können in der Versammlung keine Beschlüsse gefasst werden. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden. Anträge auf Satzungsänderungen sind dem Vorstand schriftlich bis zum Jahresende des der Hauptversammlung vorausgehenden Jahres mitzuteilen. Andere Anträge, die in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, müssen zum gleichen Zeitpunkt vorliegen.

- 10.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes, entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung der Mitgliederversammlung, einzuberufen.
- 10.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter allein den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.
- 10.4 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie entscheidet über die Zulassung von Gästen.
- 10.5 Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen) werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung muss auf die Satzungsänderung hingewiesen werden.
- 10.6 Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
- 10.7 Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
- 10.8 Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- Zahl der erschienenen Mitglieder,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- die Tagesordnung,
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde,
- die Art der Abstimmung,
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

Dieses Protokoll muss in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen werden, wenn die Versammlung nicht darauf verzichtet.

§ 11 Kassenprüfer

- 11.1 Zwei Kassenprüfer und ein Ersatzprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können einmal wiedergewählt werden.
- 11.2 Wählbar zu Kassenprüfern ist jedes volljährige Mitglied des CVS

§ 12 Vergütungen und Aufwendungsersatz

- 12.1 Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 27 Abs. 3 S. 2 BGB beschließen, dass den Vorstandmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung (z.B. in Höhe des Ehrenamtsfreibetrags gemäß § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt wird.
- 12.2 Die Vereinsmitglieder einschließlich der Vorstandsmitglieder, haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz, sofern die Voraussetzungen nach § 670 BGB vorliegen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden. Näheres regelt der Vorstand in einer Finanzordnung.

§ 13 Datenschutz

- 13.1 Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.
- 13.2 Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.

- 13.3 Den Organen des Vereins, allen Helfern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 14.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 14.2 Der Verein kann nur durch die Mitgliederversammlung aufgelöst werden. In diesem Falle gilt: Die Mitglieder sind davon schriftlich zu unterrichten, und es muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- 14.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das vorhandene Vermögen an die Stadt Wiesbaden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 25.09.2021 in Wiesbaden – Schierstein beschlossen.

Anmerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit der Satzung wird für Personenbezeichnungen, Bezeichnungen von Funktionen und Amtsträgern ausschließlich der männlichen Form verwendet. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit auch Funktions- oder Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.